

## Das ändert sich in der Kindertagespflege zum 01.01.2021

Wie in jedem Jahr werden zum 01.01.2021 wieder die Rechengrößen für die Sozialversicherungsbeiträge und der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer angepasst.

Es gelten dann für selbstständig Tätige Kindertagespflegepersonen folgende Beträge:  
Die Mindestbemessungsgröße für die Kranken- und Pflegeversicherung: 1.096,67 €.

### **Beitragssätze und Mindestbeiträge:**

Krankenversicherung ohne Krankentagegeldversicherung: 14,0 % = mindestens 153,53 €

Krankenversicherung mit Krankentagegeldversicherung: 14,6 % = mindestens 160,11 €.

Liegt das steuerpflichtige Einkommen über der Mindestbemessungsgröße, werden die Beiträge entsprechend prozentual errechnet. Zusätzlich werden die Zusatzbeiträge der Krankenkassen in Höhe von ca. 1,3% fällig.

In der gesetzlichen Familien-Krankenversicherung kann mitversichert sein, wer nicht mehr als 470,00 € steuerpflichtiges Einkommen monatlich erzielt.

### **Pflegeversicherung:**

3,05% (mit eigenen Kindern) bzw. 3,3% (ohne eigene Kinder), d.h. 33,45 € bzw. 36,19 €.

**Rentenversicherung:** 18,6 %, Mindestbeitrag: 83,70 €

Der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer liegt 2020 bei 9.744,00, bei zusammen veranlagten Verheirateten bei 19.488,00 €

(vgl. Bundesverband für Kindertagespflege, [Bundesverband für Kindertagespflege | Aktuelles \(bvkt.de\)](https://www.bvktp.de), letzter Download 12.01.2020)